



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 11/2025

Donnerstag, 27. November 2025

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Zweite Satzung zur Änderung über die Satzung der Veränderungssperre für das Baugebiet „Ostheim Süd – Teil 2“ Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**
 - ▶ **Benutzungssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön für die Stadtbücherei Ostheim**
 - ▶ **Gebührensatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön für die Stadtbücherei Ostheim**
-

**Zweite Satzung zur Änderung
über die Satzung der Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 2“
Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**

Vom 11.11.2025

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 2“ Gemarkung Ostheim v.d.Rhön vom 24.01.2024:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat die Satzung am 23.01.2024 beschlossen. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 26.01.2027.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 18.11.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Benutzungssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön für die Stadtbücherei Ostheim

Vom 11.11.2025

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S.74), folgende **Benutzungssatzung** für die Stadtbücherei Ostheim:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Ostheim v.d.Rhön ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ostheim v.d.Rhön. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungssatzung sowie die Hausordnung.
- (4) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Gebühr fällig. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Der Besuch der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr fällig.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungssatzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Büchereibenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einer gültigen Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist nicht übertragbar.
- (2) Bei einer gültigen Anmeldung können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Spiele beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für DVD's beträgt die Leihfrist eine Woche.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen einen Auslagenersatz beschafft werden.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für DVD's sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers gegen eine Gebühr Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer sind verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen Medien zu beachten.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.05.2022 außer Kraft.

Stadt Ostheim v.d.Rhön

Ostheim v.d.Rhön, 26.11.2025


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Gebührensatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön für die Stadtbücherei

Vom 11.11.2025

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S.74) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Ostheim:

§ 1 Leihgebühren

- (1) Die Entleiherung der Medien erfolgt gegen Gebühr. Im Einzelnen werden folgende Gebühren für ein Jahr erhoben:

Einzelpersonen ab dem 15. Lebensjahr	22,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Lebensjahr	7,00 €
Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	30,00 €

- (2) In bestimmten Fällen werden weitere Gebühren erhoben:

1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Medium	0,50 €
2. Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium	2,00 €
3. Verlust eines Buches/Medium Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zzgl. Einarbeitungskosten	2,00 €

- (3) Für eine einmalige Ausleihe beträgt die Benutzungsgebühr 3,- € bei maximal 5 Medieneinheiten
- (4) Für die Ausleihe von DVD's und Hörbüchern wird eine zusätzliche Ausleihgebühr von 1,- € je Medium erhoben.
- (5) Für Vorbestellungen ausgeliehener Medien wird eine Gebühr von 1,- € je Medium erhoben.
- (6) Für Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr von 2,50 € je Medium erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.05.2012 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, 26.11.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

